

CMR (internationales Übereinkommen)

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr Artikel 17 bis 31, 34 bis 40 CMR

Haftungsgrundsatz:	Obhutshaftung (Gefährdungshaftung)
Haftungsdauer:	Ab Übernahme bis zur Ablieferung
Haftungsumfang:	Güterschäden (Verlust, Beschädigung) Verspätungsschäden Reine Vermögensschäden
<u>Haftungsgrenzen:</u>	
Güterschäden:	Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg
Lieferfristüberschreitung:	Bis zur Höhe der Fracht
Nachnahmefehler:	Bis zur Höhe der Nachnahme
Sonstige Vermögensschäden:	Nur unter der Voraussetzung der Art. 24,26 und 29 CMR
Änderung der Haftungsgrenzen:	Deklaration des Wertes Deklaration des Interesses
Aufhebung der Haftungsgrenzen:	Vorsatz, Verweis auf nationales Recht --> bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	Unabwendbares Ereignis, Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers
<u>Mängelrügefristen:</u>	
Äußerlich erkennbare Mängel:	Sofort bei Ablieferung
Nicht erkennbare Mängel:	7 Tage nach Ablieferung
Lieferfristüberschreitung:	21 Tage nach Ablieferung
Verjährung:	1 Jahr im Regelfall, 3 Jahre bei Vorsatz / bewusster Leichtfertigkeit
Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung	
<u>Besonderheiten:</u>	Keine Abdingbarkeit durch Vereinbarungen Keine Versicherungspflicht

Ersatzwert ist der Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung
(Börsen-, Marktpreis, gemeiner Wert)